



REGION

Monopoly mit Glarner Charme

Landsgemeinde statt Zürcher Paradeplatz, Riedern statt Vordergasse Schaffhausen: Beim Monopoly «Glarnerland» kann ab sofort jeder zum Grossgrundbesitzer werden. SEITE 3

NACHRICHTEN

Fall Pitteloud: Der Ex-Botschafter in Kenia soll 2014 mutmassliche kenianische Geldwäscher unter Druck gesetzt haben. Das EDA und die Bundesanwaltschaft waren darüber im Bild. SEITE 14

SPORT

Grosser Sieg in Japan: Der Schweizer Motorradpilot Tom Lüthi hat in Motegi einen souveränen Start-Ziel-Erfolg gefeiert. Damit wahrte der Berner auch seine – allerdings minimale – Chance auf den Moto2-WM-Titel. SEITE 24



Wetter heute

Kanton Glarus



7°/15°
Seite 9

Inhalt

Region	2	Boulevard	16
TV-Programm	8	Leben	17
Wetter / Börse	9	Sport	20
Nachrichten	13		

Redaktion Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus, Tel. 055 645 28 28, Fax 055 640 64 40, E-Mail: glarus@suedostschweiz.ch
Reichweite 159 000 Leser (MACH-Basic 2016-2) **Kundenservice/Abo** Tel. 0844 226 226, E-Mail: abo@somedia.ch
Inserate Somedia Promotion, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus, Tel. 055 645 38 88, Fax 055 645 38 00, E-Mail: glarus.inserate@somedia.ch



Sein letzter Wille gilt definitiv

Das Kantonsgericht weist die Klage einer Glarner Altersheimstiftung ab. Diese sah sich als erbberechtigt an einem Haus. Es sollte laut Testament ihr zufallen, wenn der Alleinerbe das Haus vorzeitig verkaufen würde.

von **Claudia Kock Marti**

Ein älteres Ehepaar schliesst einen Ehe- und Erbvertrag. Darin regelt es, was mit seinem Haus passieren soll, wenn sie sterben. Das Haus soll der Pflegesohn erben, aber mit einer Auflage: Er soll es in den nächsten 25 Jahren nicht verkaufen dürfen. Täte er das dennoch, müsste er den Verkaufspreis einer Altersheimstiftung überlassen. Der übrige Nachlass soll ohne Bedingungen an den Pflegesohn gehen.

Drei Jahre später stirbt die Ehefrau, ein weiteres Jahr darauf der Ehegatte. Der Pflegesohn tritt das Erbe an – und verkauft die Liegenschaft ein weiteres Jahr später für 370 000 Franken. Dabei stützt er sich auf die zuletzt ausgestellte Erbbescheinigung, die ihn als Allein-

erben ausweist. So weit, so klar – oder doch nicht?

Bedroht und unter Druck gesetzt?

Die Altersheimstiftung sieht sich um eine namhafte Zuwendung geprellt und klagt gegen den Pflegesohn: Der Verkaufspreis des Hauses stehe ihr zu, wie im Erbvertrag festgelegt. Das spätere Testament des Ehemannes sei nicht gültig, denn er habe es unter Druck des Pflegesohns verfasst. Dieser habe nicht nur Geldprobleme, sondern den Verstorbenen auch unter Druck gesetzt, ihm mehrere Tausend Franken zu überweisen. Rechtlich sei die Klausel des Erbvertrages mit der 25-jährigen Verkaufssperre bindend.

Der beklagte Alleinerbe sieht dies natürlich anders. Er macht geltend, die

Eheleute hätten ihn wie ihren Sohn behandelt und ihm mehrmals gesagt, dass er alles erben werde. Fest steht, dass der Verstorbene gut einen Monat vor seinem Tod sein Testament im Beisein von zwei Mitarbeiterinnen des Kantonsospitals aufsetzte und den Beklagten als Alleinerben einsetzte.

Urteils- und testierfähig

Das Gericht hat die Klage abgewiesen und zuvor verschiedene juristische Fragen geklärt. So kommt es zum Schluss, dass die Klausel im Ehevertrag nicht bindend war und der überlebende Ehepartner frei, sie aufzuheben.

«Hätten die Eheleute wirklich verhindern wollen, dass der Beklagte die Liegenschaft versilbert und den Kaufpreis verprasst, so hätten sie die Lie-

genschaft direkt der Klägerin vermacht oder zumindest die Auslieferungspflicht im Grundbuch vorgemerkt», heisst es wörtlich im Urteil.

Geklärt hat das Gericht auch, ob der Verstorbene nicht dement, sondern urteilsfähig war, als er das Testament handschriftlich im Spital aufsetzte.

Er sei «voll da» und «geistig zwäg» gewesen, bezeugen etwa Nachbarinnen, die ihn besuchten. Laut ihnen soll es dem Pflegesohn besonders darum gegangen sein, das Haus verkaufen zu können. Für behauptete Drohungen und Zwang findet das Gericht keine Beweise. Für das Gericht ist das handschriftliche letzte Testament rechtsgültig. Die Klage der Altersheimstiftung wird abgewiesen. Der Entscheid ist rechtskräftig.

INSERAT

ABOPLUS
Exklusive Reiseangebote

Auf Maharadschas Spuren

Datum 27. Januar bis 10. Februar 2017
Preis Mit ABOPLUS: CHF 3980.- (p.p.)
 ohne ABOPLUS: CHF 4380.-
Infos aboplus.somedia.ch

CHF 400.-
Reduktion



Auf zu neuen Horizonten?
Finde jetzt deinen neuen Job!

Südostschweizjobs.ch